im Jahr 1559. aufgerichtete Mung-Ordnung daraus erfolget, daß

der Gilber-Rauf nothwendig aufsteigen muffen.

Wenn denn der Gold- und Silber Rauf das rechte wesentliche Fundament ist, darnach aller Munz Gorten Valvation vom geringsten biß zu dem höchsten eigentlich gerichtet werden kan und soll; So wäre vermöge dessen zu Speper Anno 1529. aufgerichteten Reichse Abschids für allen andern Anordnungen dahin zu sehen, daß mit Zusziehung sonderbarer hiezu verpslichter Waradeinen, wie nicht wenis ger Munz und Bergwercks-Verständigen sämtlich von allen Eraps, und Reichs Ständen, zu Vermeidung sonsten unzweisentlich erres gender Ungelegenheit, welche einen Weg als den andern merckliche Ausselzung des Wercks that verursachen, ein gewisser beständiger

Gold , und Gilber , Rauf getroffen wurde.

Solchem nach die Wardirung und Valvation aller des Reichs Mung . Gorten, fo mohl deren, welche allbereite im Bang fenn, als auch funfftig gemungt werden mochten, im Schrot, Korn und Werth, leichtlich ohne eines oder des andern fugsamer Beschwerung zu treffen und zu halten mare, dergestalt zwar, wann jestmahle giebige Dungen nach ihrem Behalt internæ bonitatis und der Bergwerck jeziger Beit Belegenheit nach, auf Ermäßigung der Wardein und Bergwercks. Berftandigen, welche zuvor angeregter maffen defmegen mit fonderbaren Pflichten zu beladen, zu einem im Reich leidentlichen und thunlichen Valor nach dem gerechten Reichs Daler und Goldgulden wurden reduciret, die kunfftige Munz aber anders nicht in bonitate interna et externa, als nach jestmahls neu angedeutem Schrot, Korn und Werth von allen Mung-Standen ohne Mangel oder fehl= bar ben gewisser und ernstlicher Verponung gepräget, gemunget und ins Reich evulgiret wurden. Und damit eine allerdings durchgebende Bleichheit im heiligen Reich moge gepflogen und erhalten werden, sollte nicht abweg sondern füglichstes Mittel senn, ben hochster Bestraffung sonderbar zu Statuiren, daß alsdenn vermög nachst obgesester Valvation der Mung, Gorten, so wohl in der Reichs. Cammer an Schatungen, Zollen und dergleichen, als in Commercien und von allen Unterthanen des heiligen Romischen Reichs gleichmäßig an eis nem Ort, wie an dem andern, felbige nicht hober einzunehmen und auszugeben, dadurch denn nicht allein niemand hohes oder nidriges Stands beschwert, sondern auch die Finanzische Berwechselung und in Rauffmannschafften die fondere Geding und Pacta, in denenman erstlich einen Kauff der Munz und darnach der Waaren halb erthas digt,